

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 148/2017

Verfügung vom 22. Februar 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,
Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Glanzmann,
Gerichtsschreiber R. Widmer.

Verfahrensbeteiligte
A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung
Sozialversicherungsrecht, vom 3. November 2016 (735 16 87 / 284).

Sachverhalt:

Mit Entscheid vom 3. November 2016 wies das Kantonsgericht Basel-Landschaft die Klage der durch
Advokat A._____ vertretenen B._____ gegen die BVG-Stiftung Handel Schweiz auf Bezahlung
einer Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge ab. Zuzugewährung der unentgeltlichen
Verbeiständung entschädigte das Gericht den Rechtsvertreter mit Fr. 5'645.90, einschliesslich
Auslagen und Mehrwertsteuer, aus der Gerichtskasse.

Advokat A._____ führte namens B._____ in materieller Hinsicht Beschwerde gegen den
kantonalen Entscheid, welche mit Entscheid vom 20. Februar 2018 teilweise gutgeheissen wurde
(Urteil 9C 147/2017). In eigener Sache reichte A._____ ebenfalls Beschwerde ein mit dem Antrag,
es sei ihm zuzugewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren ein
Honorar von Fr. 7'157.90, einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer, zu bezahlen.

Erwägungen:

1.

Mit dem Urteil in der Hauptsache wird der vorinstanzliche Entscheid integral aufgehoben und die
Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen (vgl. Dispositiv Ziffer 1 des Urteils
9C 147/2017 vom 20. Februar 2018). Damit ist die Beschwerde des Rechtsvertreters
gegenstandslos.

2.

Gemäss Art. 66 Abs. 1 Satz 2 ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu
verzichten.

Demnach verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2.

Diese Verfügung wird den Parteien und der BVG-Stiftung Handel Schweiz, Reinach, schriftlich

mitgeteilt.

Luzern, 22. Februar 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Widmer